

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
**für den Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße,
Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“**
3. Änderung in der Gemeinde Schmitten
April bis Juli 2021



Auftraggeber: **Gemeinde Schmitten**
Parkstraße 2
D-61389 Schmitten

Verfasser: **Diplom-Biologe Volker Erdelen**
Diplom-Biologe Matthias Fehlow
Taunusstraße 63
65779 Kelkheim
Telefon: 06195 – 976386

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	3
1.1 Anlass, Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
2 BESTANDSERFASSUNG	4
2.1 Untersuchungsgebiet	4
2.2 Fledermäuse - Potentialabschätzung	4
2.3 Bilche - Potentialabschätzung	5
2.4 Vögel	5
2.4.1 Material und Methode	5
2.4.2 Bestand	5
2.4.3 Ergebnisse der Siedlungsdichteuntersuchung der Brutvögel im Gebiet	7
2.4.4 Status und Bestandssituation der planungsrelevanten Brutvogelarten	7
2.4.5 Bewertung der Ergebnisse	8
3 KONFLIKTANALYSE	9
3.1 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3.2 Projektbezogene Auswirkungen	10
3.3 Art-für-Art-Prüfung	11
3.4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	11
3.5 Konfliktbeurteilung	12
4 MAßNAHMENPLANUNG	12
5 FAZIT	14
6 LITERATUR	15
ANHANG 1	Revierzentren der Brutvögel im Gebiet des Bebauungsplans, Schmitten-Oberreifenberg 2021
ANHANG 2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
ANHANG 3	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Das untersuchte Gebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ 3. Änderung in der Gemeinde Schmitten mit einer Fläche von 8.115 m². Die zu untersuchende Tiergruppe ist die Avifauna. Weiterhin wurden die umstehenden Bäume hinsichtlich Baumhöhlen und Lebensraumpotential für andere Tiergruppen (Fledermäuse, Bilche) untersucht. Auf der Grundlage dieser Informationen wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt.

Die Untersuchungen wurden am 17., 22. und 26. April und am 01., 14. und 27. Mai 2021 durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen ist im Bundesnaturschutzgesetz § 44 (1) und § 45 geregelt [BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)]. Er bezieht sich auf besonders geschützte und streng geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG).

Geschützt sind

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle europäischen Vogelarten
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) oder (2) aufgeführt sind (vgl. BArtSchV).

Auf der Basis der in Kapitel 1.1 genannten Erhebungen wird geklärt, ob Tiere der besonders oder streng geschützten Arten von der Planung betroffen sind, ob Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion gemäß § 44(5) eintreten und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, welche Zugriffsverbote zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten Abwägungs- und Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) ergeben.

Verboten ist bei geschützten Tieren u.a. die Tötung, aber auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei streng geschützten Tierarten ist auch die erhebliche Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten.

Bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu klären, ob Tiere geschützter Arten getötet oder ihre Brut- und Ruhestätten zerstört oder bei streng geschützten Tieren ihr Lebensstätten erheblich beeinträchtigt werden können. Eine Tötung oder Zerstörung muss

vermieden, Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) zu treffen.

Zur lückenlosen Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen können CEF-Maßnahmen (CEF = Continued Ecological Function = vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen erlassen werden, auch wenn durch ein Vorhaben Schädigungen oder Störungen geschützter Arten zu erwarten sind. Aber auch hier ist ein Ausgleich erforderlich.

Dieses Gutachten entspricht dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 2. Fassung (Mai 2011), verwendet wurden außerdem die „Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand“ vom März 2014 und für die allgemeine Prüfung häufiger Vogelarten der „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 3. Fassung vom Dezember 2015.

2 Bestandserfassung

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Oberreifenberg zwischen Oberreifenberg und Feldbergsiedlung in einer Höhe von 550 bis 560 m ü. NN. Landschaftlich gehört es zum östlichen Hintertaunus (Naturraum 302.6, Pferdkopf-Taunus, KLAUSING 1974).

Das Untersuchungsgebiet ist zum überwiegenden Teil ein geschotterter Parkplatz mit einzelnen Baumreihen und Ruderalstreifen, die südliche Spitze besteht aus eingezäuntem, intensiv gepflegtem Hausgarten. Nördlich schließt sich weitere Parkplatz-Fläche an. Im Westen, Süden und Osten befinden sich Straßen, Parkplätze und lockere Wohnbebauung. Unmittelbar an die Hausgärten im Gebiet grenzt eine Gaststätte, die selbst aber nicht im Bebauungsplan liegt.

2.2 Fledermäuse - Potentialabschätzung

Der Luftraum des Untersuchungsgebiets wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Jagd von Arten genutzt, die in besiedeltem Gebiet in höheren Lagen vorkommen, z.B. Zwergfledermaus und Abendsegler. Da das Lebensraumpotential für Beutetiere (Insekten) nicht besonders gut ist, ist auch keine hohe Jagdaktivität zu erwarten.

Die Suche nach Baumhöhlen ergab lediglich eine kleine Stammhöhle ohne Nutzungsspuren in 1,8 m Höhe an einem Bergahorn, weiterhin einige flache Asthöhlen ohne Quartierpotential an Bergahornen und Birken. Nistkästen waren im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Aufgrund fehlender Baumhöhlen bietet das Gebiet kein Quartierpotential für Baumhöhlenbewohner, die einzige Baumhöhle im Gebiet ist zu klein und wird nicht genutzt. Gebäude

bewohnende Arten haben möglicherweise in der Umgebung Quartiere, im Untersuchungsgebiet selbst sind keine geeigneten Bauwerke vorhanden.

2.3 Bilche - Potentialabschätzung

Aufgrund der fehlenden Gebüschstrukturen und Quartierpotentiale sowie der bebauten und intensiv genutzten Umgebung ist das Vorkommen von Bilchen (Siebenschläfer, Gartenschläfer und Haselmaus) extrem unwahrscheinlich.

2.4 Vögel

2.4.1 Material und Methode

Es wurde eine Untersuchung der Siedlungsdichte aller im Untersuchungsgebiet ein Revier anzeigender Vogelarten durchgeführt. Diese erfolgt mittels der Revierkartierung nach der Methode von Erz et al. (1968) bzw. Oelke (1970, 1975) nach SÜDBECK et al. (2005). Bei dieser Methode werden in erster Linie revierverteidigende, nicht koloniebildende Singvögel sowie Nichtsingvögel mit ähnlichem Verhalten (Spechte, Tauben) berücksichtigt.

An fünf Terminen wurden früh morgens möglichst alle anwesenden Vögel registriert. Dabei wurde besonders auf revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Revierkämpfe, Futtereintrag oder grade flügge Jungvögel geachtet. Alle Beobachtungen wurden digital mit dem Programm FaunaMapper auf Tageskarten des UG eingetragen. Aus den Tageskarten wurden dann Artkarten für die einzelnen Vogelarten erstellt, auf denen sich dann über die sogenannten Papierreviere die Siedlungsdichte der Arten auf der Fläche ablesen lässt. Außerdem wurden bei den Begehungen auch alle anderen auf der Fläche anwesenden Vögel mit aufgenommen.

In der Artenliste wird zwischen sicheren Brutvögeln (B), möglichem Brüten bzw. Brutverdacht (BV), Nahrungsgästen (G), die die Flächen zur Nahrungssuche oder Rast nutzen und Überfliegern (Ü), die nur im Luftraum über dem Gebiet beobachtet wurden, unterschieden.

Die Nomenklatur richtet sich nach Bauschmann et al. (2014).

Die Untersuchungen wurden am 17. und 22. April und 01., 14. und 27. Mai 2021 durchgeführt.

2.4.2 Bestand

Es wurden insgesamt 17 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tab. 1). Eine sichere Brut konnte nur vom bundesweit gefährdeten Star nachgewiesen werden, der in einem Brutpaar im Giebel der Gaststätte und damit außerhalb des Untersuchungsgebiets brütet. Von fünf Arten liegen mehrfach an derselben Stelle festgestellte, Revier anzeigende Verhaltensweisen innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Für diese Arten besteht damit

zumindest ein Brutverdacht auf der Fläche. Es handelt sich bei den bisher festgestellten Arten mit Brutverdacht im Gebiet um die Amsel als Gebüschbrüter und die Bachstelze als Halbhöhlenbrüter; Buchfink, Grünfink und Stieglitz brüten in Freinestern in Bäumen oder höheren Sträuchern. In den Gehölzen im Gebiet wurden weder größere Freinester oder Horste noch Baumhöhlen oder Rindenspalten gefunden. Da im Gebiet auch keine Nistkästen vorhanden sind, sind hier keine Höhlenbrüter zu erwarten.

Die restlichen festgestellten Arten nutzen das Gebiet nur zur Nahrungssuche, die meisten dieser Arten brüteten wahrscheinlich entweder an Gebäuden und in den Gärten der Umgebung.

Tabelle 1: Artenliste der Vögel auf der Fläche des B-Plans „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergsstraße“ 3. Änderung in Schmitten-Oberreifenberg 2021

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	EHZ	EU-VSRL	RLH 2014	RLD 2015	Status	Neststandort
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	grün	-	-	-	BV	G
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	grün	-	-	-	BV	HH
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	rot	-	3	3	G	-
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	§	grün	-	-	-	BV	F
Elster	<i>Pica pica</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	grün	-	-	-	BV	F
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	grün	-	-	-	G	HH
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	gelb	-	-	-	Ü	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	grün	-	-	3	G	H
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	gelb	-	V	-	BV	F
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	§	grün	-	-	-	G	-

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

EHZ = Erhaltungszustand nach Hessischen Leitfaden Artenschutz vom März 2014: grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015

Status = Status im Gebiet: B = sichere Brut belegt durch Nestfund, fütternde Altvögel oder grade flügge Jungvögel, BV = Brutrevier belegt durch mehrfachen Reviergesang an derselben Stelle, Revierkämpfe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen, G = Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Nahrungsgast), Ü = Überflug, Art wurde nur im Luftraum über dem Gebiet beobachtet

Neststandort: F = Freinest in Bäumen, G = Freinest im Gebüsch, H = Höhlenbrüter (Nistkasten), HH = Halbhöhlenbrüter (an Gebäuden)

Vier der Brutvogelarten weisen in Hessen noch günstige Erhaltungszustände auf (WERNER et al. 2014) und werden auch nicht in der hessischen Roten Liste aufgeführt. Nur der Stieglitz, der zwei Brutreviere im Gebiet besetzt, wird in Hessen als Art der Vorwarnliste mit ungünstigem Erhaltungszustand bewertet. Der in Hessen und bundesweit gefährdete Bluthänfling mit in Hessen schlechtem Erhaltungszustand wurde einmal in zwei Exemplaren als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet. Bei einem weiteren Gastvogel, dem Mauersegler, wird in Hessen der Erhaltungszustand als ungünstig angegeben.

2.4.3 Ergebnisse der Siedlungsdichteuntersuchung der Brutvögel im Gebiet

Es wurden insgesamt acht Brutreviere der sieben Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Nur der Stieglitz besetzte zwei Reviere innerhalb des Gebietes, alle anderen Arten wurden hier nur mit einem Revier festgestellt. Da die Fläche sehr übersichtlich ist und dichte Gehölze weitgehend fehlen, sind hier kaum weitere Bruthabitate vorhanden. Die Brutvogelfauna wurde sowohl qualitativ als auch quantitativ vollständig erfasst.

2.4.4 Status und Bestandssituation der planungsrelevanten Brutvogelarten

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Grundinformation:

Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüteten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks im in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt. Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 30.000 bis 38.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird sein Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Brutrevier des Stieglitzes lag in den höheren Birken auf dem Parkplatz und ein weiteres Paar besetzte ein Brutrevier in den Gehölzen im Garten östlich der Gaststätte.

2.4.5 Bewertung der Ergebnisse

Die Brutvogelfauna im Gebiet ist mit fünf Arten relativ artenarm für innerstädtische Gehölzbestände. Die hohen Birken auf der ansonsten als Bruthabitat wertlose Parkplatzfläche sind hier mit je einem Brutrevier des Buchfinks und des Stieglitzes auch nur dünn besiedelt. Auf den Grünflächen rund um die Gaststätte sind auch nur wenige dichtere Büsche vorhanden, so dass hier Bruthabitate für Gebüschbrüter weitgehend fehlen. Da es auch keine Baumhöhlen oder Nistkästen für Höhlenbrüter auf der Fläche gibt, brüten die wenigen Brutvogelarten auch hier entweder in oder an den Gebäuden oder in Freinestern in den höheren Bäumen und Büschen.

Durch die starke Frequentierung des großen Parkplatzes und der Rasenflächen im Garten der Gaststätte durch Katzen aus der Nachbarschaft hat diese allenfalls als Nahrungshabitat für manche der Brutvögel der Umgebung eine gewisse Bedeutung.

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich mit Ausnahme des Stieglitzes um in Hessen noch ungefährdete Arten mit günstigen Erhaltungszuständen. Alle Arten brüten als Kulturfolger gerne und teilweise in höheren Dichten innerhalb oder zumindest am Rand des Siedlungsraumes.

Da die Brutplätze der Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Star an den Gebäuden an den Gebietsgrenzen erhalten bleiben, könnte es bei einer Fällung der Gehölze auf der Fläche zum Verlust von maximal sechs Brutrevieren von fünf der hier nachgewiesenen Brutvogelarten kommen. Da der Stieglitz aber mit mehreren Paaren auch in der direkten Nachbarschaft in den Gehölzen östlich des Parkplatzes brütet und ansonsten keine gefährdeten oder potenziell bedrohten Vogelarten mit ungünstigen Erhaltungszuständen betroffen sind, wird es durch den Eingriff voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der lokalen Population dieser Arten kommen. Trotzdem sollten bei der Neubepflanzung der Fläche nach den geplanten Baumaßnahmen, nur einheimische Laubgehölze oder Sträucher zu verwenden, in denen mit der Zeit neue Brut- oder Nahrungshabitate für Brutvögel entstehen können.

Notwendige Fällungen von Bäumen in der Fläche im Zuge der geplanten Baumaßnahmen sollten möglichst nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Eine Tötung von Vogelindividuen ist bei Arbeiten außerhalb der Brutzeit unwahrscheinlich und daher nicht zu befürchten.

3 Konfliktanalyse

3.1 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens werden die Auswirkungen auf die vor kommende Fauna in baubedingte Auswirkungen, anlagebedingte Auswirkungen und betriebsbedingte Auswirkungen gegliedert.

Bei den **baubedingten Auswirkungen** handelt es sich insbesondere um

- Bodenverdichtungen durch Baugeräte, Gefährdung des Grundwassers durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge sowie um Lärm, Licht, Erschütterung und Abgasbelastung durch Baumaschinen und
- Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen aufgrund des Baubetriebes.

Die Auswirkungen des Baubetriebes sind zwar zeitlich auf die Bauphase beschränkt, sie können aber in ungünstigen Fällen dennoch zu erheblichen Belastungen von Natur und Landschaft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind solche, die sich auf das Vorhandensein des Bauobjektes an sich zurückführen lassen:

- Versiegelung der Bodenoberfläche durch Überbauung mit Vernichtung von Bodenlebewesen, Verlust von Standorten für die Vegetation und Habitaten für die Tierwelt, Verlust der Filtereigenschaften des Bodens und Verringerung der Grundwasserneubildung,
- Gehölzeinschlag zur Baufeldfreimachung,
- Veränderung des Bodengefüges.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes sind die von dem Aussichtsturm ausgehenden negativen Auswirkungen oder Belastungen wie:

- Beeinträchtigung der angrenzenden Bodenflächen durch Schadstoffimmissionen des verstärkten Kraftfahrzeugverkehrs,
- Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume durch Schall- und Lichteinwirkung sowie Bewegungen (z.B. menschliche Aktivitäten, Verkehr),
- Beeinträchtigung der angrenzenden Oberflächen- und Grundwässer durch Schadstoffe und Salzeinsatz.

Von den genannten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind für die Tierwelt die ökologischen Wirkfaktoren Lebensraumverlust und Sekundärwirkungen wie Schall, Licht und Bewegung von Bedeutung.

Wirkfaktor: Lebensraumverlust

Die offensichtlichste Auswirkung von Siedlungsbaumaßnahmen auf Tiere ist der direkte Verlust von Habitatflächen wie z.B. Brut-, Entwicklungs- und Aufzuchtstätten sowie Nahrungsräume. Durch die Überbauung werden Aktionsräume oder Teillebensräume zerstört, so dass es im gravierendsten Fall zum Verschwinden von Individuen bzw. Populationen kommt.

Flächenverluste können bau- oder anlagebedingt auftreten, in aller Regel sind sie irreversibel. Je nach Tierart und betroffenen Habitattypen wirken sich Flächenverluste sehr unterschiedlich aus. Werden Kernlebensräume getroffen (z.B. Wochenstubenzentren von Fledermäusen oder Bruthabitate von Vögeln), können bereits geringe Flächenverluste erhebliche populationswirksame Auswirkungen haben. Verlust von Nahrungshabitaten kann oft leichter kompensiert werden und wird als weniger bedeutend gewertet.

Wirkfaktor Sekundärwirkungen (Schall, Licht, Bewegung)

Als Sekundärwirkungen des Aussichtsturms sind vor allem menschliche Aktivitäten (Bewegung, Schall) zu nennen. Daraus resultierende Sekundärwirkungen können eine Änderung der Lebensraumnutzung sein bis hin zu Meidung eines Gebietes, vermindertem Jagderfolg und dadurch bedingt einer geringeren physiologischen Stabilität und einem geringeren Fortpflanzungserfolg. Die Gewichtung einzelner Störungen ist schwierig, aber in der Summe können sie zu Effektdistanzen führen, für die eine negative Wirkung feststellbar ist.

3.2 Projektbezogene Auswirkungen

Anlage:

Das gesamte Gebiet wird zur Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte umgewidmet. Der nördliche Teil ist überbaubares Gebiet, der genaue Anteil der Versiegelung ist noch nicht festgelegt.

Anlagebedingt kommt es zu einem Flächenverlust von Lebensstätten, vor allem Nahrungshabitaten, durch Umgestaltung, Rodung und dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Teilweise wird bei der Neugestaltung des Geländes auch wieder ein Anteil an Bäumen und Sträuchern angepflanzt werden.

Bauphase:

Die Zuwegung für Baumaschinen und Material erfolgt über bestehende öffentliche Straßen. Hier ist keine Erweiterung oder Wegebefestigung erforderlich. Auch als Bauflächen müssen keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden.

Betrieb:

Größe und Konzept der Anlage lassen zusätzliche Personenbewegungen erwarten. Aufgrund der bisherigen Nutzung als Parkplatz und Freizeitgarten werden sich die Störwirkungen durch den verstärkten Verkehr auf Brut- und Nahrungsräume in relativ geringem Ausmaß halten, dessen Wirkung nicht quantifizierbar ist.

Funktionsbeeinträchtigungen der Habitate durch Schadstoffimmissionen sind für geschützte Tierarten nicht zu erwarten.

Zur Gestaltung des restlichen Areals werden unter Kapitel 4 Vorschläge gemacht.

3.3 Art-für-Art-Prüfung

Bilche:

Konflikte mit Bilchen sind mangels Vorkommen nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

Sämtliche im Gebiet zu erwartenden Arten besitzen ausgedehnte Nahrungshabitate mit mehreren Jagdrevieren, so dass eine wesentliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme (auch durch vorübergehende Auswirkungen während des Baues) nicht zu erwarten sind.

Potentielle Fledermausquartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Vögel:

Unter den nachgewiesenen Brutvogelarten besitzt lediglich der Stieglitz einen ungünstigen Erhaltungszustand und wird einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (s. Anhang 2). Unter den 4 anderen Brutvogelarten und den 11 Nahrungsgästen sind überwiegend Arten mit günstigen (grünen) Erhaltungszustand. Lediglich das als Nahrungsgäste beobachtete Paar des Bluthänflings hat einen schlechten Erhaltungszustand und wird einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (s. Anhang 2). Der Mauersegler mit ungünstigem Erhaltungszustand wurde lediglich im Überflug registriert. Da diese Art große Flächen bejagt und sehr mobil ist, hat die Bebauung keinen wesentlichen Einfluss auf die Nahrungshabitate des Mauerseglers, die Art wird daher keiner speziellen Prüfung unterzogen.

Die anderen Arten werden in der vereinfachten Prüfung allgemeiner Vogelarten mit den anderen Arten behandelt (s. Anhang 3) und in der Konzeption des Ausgleichs (s.u.) nicht spezifisch, sondern allgemein berücksichtigt.

Reptilien und Amphibien:

Diese Artengruppen wurden nicht untersucht, da Vorkommen aufgrund der Biotopstrukturen und der isolierten Lage nicht zu erwarten sind.

3.4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand mit „grün“ bewertet wurde (vgl. Tabelle 1), kann eine vereinfachte Prüfung erfolgen. Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen

Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Die vereinfachte Prüfung wird in tabellarischer Form durchgeführt (siehe Anhang 3).

Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4) kommt es bei diesen Arten aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und weiten Verbreitung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen und regionalen Populationen.

3.5 Konfliktbeurteilung

Konflikte mit geschützten Arten entstehen nur für die Avifauna. Für die anderen der untersuchten Artengruppen oder Arten sind quantitativ keine oder keine bedeutenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Es erfolgt durch die Nutzungsänderung allerdings ein nicht quantifizierbarer, mehr oder weniger diffuser Eingriff in Nahrungshabitate, der sich auch auf geschützte Arten auswirken kann.

Daher wird ein Vorschlag gemacht, der mit einer zu erwartenden Nutzung vereinbar ist und der sämtlichen untersuchten Gruppen bei der Erhaltung ihrer Lebensräume zugutekommen kann und dessen Wirkung ebenfalls nicht quantifizierbar ist (s.u.).

4 Maßnahmenplanung

Die Rodung und Baufeldbefreiung ist so zu regeln, dass Gehölzeinschlag außerhalb der Brutzeit von Vögeln liegen, um dem Tötungs- und Zerstörungsverbot zu genügen. Empfohlen wird entsprechend den Vorgaben im BNatSchG der Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Als Ausgleich für den Wegfall von zwei Brutplätzen für den Stieglitz, von Nahrungshabitaten für den Bluthänfling sowie für die Brut- und Nahrungshabitate von häufigen Vogelarten ist über die Anpflanzung von Büschen und Bäumen im nördlichen Bereich hinaus im Bebauungsplan folgende Maßnahme vorgesehen (Zitat in Times New Roman, bearbeitet):

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)

Entwicklungsziel: Laubbaumreihe mit mehrjähriger Staudenflur, 3 Meter breit, insgesamt 373,5 m²

Die in der Plankarte festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Laubbaumreihe mit mehrjähriger Staudenflur zu entwickeln. Je Baumsymbol sind einheimische, standortgerechte hochstämmige Laubbäume mit mindestens 16-18 cm Stammumfang (3 x verpflanzt) zu pflanzen. Abgänge sind zu ersetzen. Unter den Bäumen ist eine mehrjährige, kräuterreiche Ruderalflur (Staudenflur) zu entwickeln.

Maßnahmen: Je Baumsymbol sind einheimische, standortgerechte hochstämmige Laubbäume zu erhalten. Bei Abgang oder Fehlen sind hochstämmige Laubbäume der Artenliste 1 (Bäume), mit mindestens 16-18 cm Stammumfang (3 x verpflanzt) anzupflanzen. Unter den Bäumen ist eine mehrjährige, kräuterreiche Ruderalflur (Staudenflur) zu entwickeln.

Bewirtschaftungsempfehlung: Die Fläche ist vor Betretung und Befahrung abzusperren und alle 3 bis 5 Jahre abschnittsweise zu mähen. Das Schnittgut ist abzutragen. Gehölzjungwuchs ist zu entfernen. Bei einer Fehlentwicklung zu Gräser oder zu Brennnessel dominierenden Beständen sind Bodenstörungen durch Oberbodenabtrag durchzuführen. Diese Bereiche sind dann der Eigenentwicklung zu überlassen und alle 3 bis 5 Jahre zu mähen.

Artenliste 1 (Bäume)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	Obstbäume und Beeren tragende Bäume	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Malus domestica</i>	Apfel
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke	<i>Prunus avium</i>	Kulturkirsche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Pyrus communis</i>	Birne
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche		
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Salix alba</i>	Silberweide		
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde		
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde		

Durch die Anpflanzung von einheimischen Laubbäumen werden langfristig neue Brutmöglichkeiten für Baumbrüter geschaffen. Kurz- und mittelfristig wird durch die Entwicklung einer ausdauernden Ruderalflur das Samen- und Insektenangebot verbessert und dadurch ein Ausgleich für den Eingriff in Nahrungshabitate geschaffen.

5 Fazit

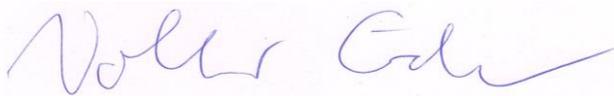
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ 3. Änderung in der Gemeinde Schmitten mit einer Fläche von 8.115 m² wurde die Tiergruppe der Vögel untersucht und das Lebensraumpotential für andere geschützte Arten abgeschätzt.

Für den Stieglitz als Brutvogel und den Bluthänfling als Nahrungsgast wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Für 4 Brutvogelarten und 10 Nahrungsgäste wurde eine vereinfachte Prüfung durchgeführt. es wurden Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Andere geschützte Arten kommen im Gebiet nicht vor oder haben dort kein Lebensraumpotential.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren führen bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten Art. Die Anforderungen hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten durch die Ausgleichsmaßnahmen hinreichend erfüllt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben betroffenen Arten zeigen, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die zu erwartenden Belastungswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten entstehen. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art eine Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Dem Bebauungsplan stehen daher aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.



Volker Erdelen

Kelkheim, 13. Juli 2021

6 Literatur

- AGAR & FENA. (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand 1.11.2010.- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BAUSCHMANN, G., HORMANN, M., KORN, M., KREUZIGER, DR. J., STIEFEL, D., STÜBING, S., & WERNER, M. (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand Mai 2014. Sonderheft der HGON-Mitgliederinformation, Echzell: 42 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1). Bonn-Bad Godesberg.
- DIETZ C., D. NILL & O. V. HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Nordwestafrika. 2. Auflage, 416 S., Stuttgart.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.– IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung 2011. Wiesbaden.
- HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.
- KLAUSING O. (1974): Die Naturräume Hessens + Karte 1:200 000. Schriften aus der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, (Heft 5), Wiesbaden.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand 2008. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- MEINIG, P. BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Stand 2008. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- OELKE, H. (1970): Empfehlungen für eine international standardisierte Kartierungsmethode bei siedlungsbiologischen Bestandsaufnahmen.– Orn. Mitteilungen **22**: 124-128.
- STRAUB, F., MAYER, J. & TRAUTNER, J. (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen in Südwestdeutschland. Natur und Landschaft **43** (11): 325-330.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 159-219.
- WERNER, M. et al. (in Vorber.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand 2014 in Werner et al (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G. UND RICHAZ, K. (Bearb.) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. In: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen; Anhang 3.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M UND STIEFEL, D. (Bearb.) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. Frankfurt: 29 S.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- ungünstig-				
			unzureichend	schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Bluthänfling ist als Standvogel und Strichvogel ganzjährig in Hessen anzutreffen. Er brütet vorwiegend auf sonnenexponierten, warmen Brachflächen, Trockenrasen und extensiv bewirtschafteten Weinbergen mit einzelnen Sträuchern oder Hecken, aber auch in heckenreichen Agrargebieten, Heiden und Gartenstädten oder Parks. Als Neststandort werden meist dichte Sträucher wie Schlehen oder Brombeeren gewählt, in denen das Nest meist niedrig über dem Boden gebaut wird. Die Siedlungsdichten liegen in Hessen meist zwischen 0,5 und 1,3 Brutpaaren pro 10 ha. Bluthänflinge suchen ihre Nahrung vorwiegend auf freien Flächen wie Äckern, Weinbergen und frisch gemähten Wiesen, die teilweise weiter vom Brutplatz entfernt liegen können. Sie ernähren sich von Samen und Früchten verschiedener Kräuter, Stauden und Sträucher.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Bluthänfling ist noch in ganz Hessen vom Tiefland bis in die höchsten Lagen der Mittelgebirge verbreitet und fehlt nur in großen, geschlossenen Waldgebieten. Der Gesamtbestand wird mit 10.000 bis 20.000 Revieren angegeben (HGON 2010). Damit ist die Art zwar nicht selten, wegen starker Bestandsabnahme wird sie aber als gefährdet und ihr Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.</p>				
<p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell</p>				
<p>SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p>				
<p>SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.</p>				



Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Zwei Exemplare des Bluthänflings, vermutlich ein Pärchen, wurden an einem Termin bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Brutstätte wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Ein Teil der Nahrungshabitats entfällt für ein Brutpaar.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Außer dem Fortfall von Teilen des Nahrungshabitats tritt keine erhebliche Störung der Art ein.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein



Durch die Schaffung neuer Strukturen in der nahen Umgebung wie Heckenpflanzungen und Anlage ausdauernder Ruderalfluren als Nahrungsquelle wird der Wegfall von Nahrungshabitaten kompensiert.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Die Maßnahmen zum Ausgleich liegen in der gleichen Größenordnung wie die durch die Bebauung entfallenden Flächen. Daher ist ein durchgehender und vollständiger Ausgleich zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.V....	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks im in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt.

4.2 Verbreitung

Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 30.000 bis 38.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird er als rückgängig und sein Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft.

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell
SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Brutrevier des Stieglitzes lag in den höheren Birken auf dem Parkplatz und ein weiteres Paar besetzte ein Brutrevier in den Gehölzen im Garten östlich der Gaststätte.



6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Maßnahme sind die Bäume im Bereich von zwei Brutstätten betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Eine Vermeidung ist durch Verzicht auf Maßnahmen während der Brutzeit durchführbar. Ein Erhalt der Brutplätze durch Vermeidungsmaßnahmen ist nicht möglich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Aufgrund des Baumbestandes im Gebiet ist ein Ausweichen auf andere große Bäume möglich. Große Bäume sollten so weit wie möglich erhalten werden.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Baumfällung können Bruten zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Eingriffe in Gehölze nur außerhalb der Nistzeit.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Neben dem unter 6.1. behandelten Fortfall der Fortpflanzungsstätte und Fortfall von Teilen des Nahrungshabitats tritt keine erhebliche Störung der Art ein.



b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen
vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Anhang 3

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäÙ. Brutvogel II = Gast III = Neozoe/Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (MaÙn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000 – 545.000	x	x	x	Verlust von Bruthabitaten oder potenziellen Bruthabitaten Möglicher Verlust von Eiern oder Jungvögeln Verlust von Nahrungshabitaten	Rodung von Gehölzen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen und Schaffung eines Streifens mit Bäumen und einer ausdauernden Ruderalflur
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	45.000 – 55.000	x	x	x		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	II	297.000 – 348.000	-	x	-		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	401.000 – 487.000	x	x	x		
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	II	30.000 – 50.000	-	x	-		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	b	II	20.000 – 40.000	-	x	-		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	158.000 – 195.000	x	x	x		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	II	58.000 – 73.000	-	x	-		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	II	350.000 – 450.000	-	x	-		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	II	120.000 – 150.000	-	x	-		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	II	129.000 – 220.000	-	x	-		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	II	196.000 – 240.000	-	x	-		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	II	186.000 – 243.000	-	x	-		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	n	b	II	50.000 – 60.000	-	x	-		

1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

1V = Bauzeitenregelung

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

